

Richtlinien

des Bundesamtes für Privatversicherungen BPV

2/2007 – Richtlinie zur spezialgesetzlichen Zulassung externer Revisionsstellen sowie leitender Revisoren und leitender Revisorinnen für den Bereich Versicherungen

vom 1. Januar 2007, revidiert per 1. September 2007

Rechtliche Grundlage: Art. 2 Abs. 1 Bst. b VAG, Art. 4 Abs. 2 Bst. i VAG, Art. 5 VAG
Art. 28 VAG, Art. 112 bis 116 AVO
Art. 70 und 78 VAG; Art. 191, 203 und 204 AVO
Art. 216 Abs. 12 AVO und Art. 216a AVO

Inkraftsetzung am: 1. September 2007



1 Ausgangslage

Art. 28 VAG Abs. 1 sieht vor, dass Versicherungsunternehmen eine externe Revisionsstelle mit der Überprüfung der Geschäftsführung zu beauftragen haben. Gemäss Art. 70 VAG und Art. 78 VAG gilt Art. 28 VAG sinngemäss auch für Versicherungsgruppen (Gruppen) und Versicherungskonglomerate (Konglomerate), die der schweizerischen Versicherungsaufsicht durch das Bundesamt für Privatversicherungen BPV unterstellt sind. Mit der externen Revision dürfen nur Revisionsunternehmen und Revisoren und Revisorinnen beauftragt werden, die vom BPV eine Zulassung als externe Revisionsstelle bzw. als leitender Revisor oder leitende Revisorin erhalten haben.

Mit der Neuordnung der Revisionspflicht und dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) sowie der Verordnung vom 22. August 2007 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsverordnung RAV) haben sich die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung von Revisionsunternehmen und Revisoren und Revisorinnen durch das BPV geändert.

Art. 22 RAG verpflichtet die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) und die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden wie das BPV, ihre Aufsichtstätigkeiten zu koordinieren. In einem modularen System prüft die RAB demnach die Voraussetzungen der Grundzulassung und erteilt – bei Erfüllung – eine Grundzulassung. Aufbauend auf der Grundzulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nimmt das BPV auf Gesuch der externen Revisionsstelle hin eine Prüfung der spezialgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen vor und spricht – bei Vorliegen der spezialgesetzlichen Voraussetzungen – die spezialgesetzliche Zulassung als externe Revisionsstelle und als leitender Revisor oder leitende Revisorin aus.

In der Schweiz aufsichtspflichtige Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland haben für ihre Niederlassung in der Schweiz ebenfalls eine externe Revisionsstelle zu beauftragen. Ist nachfolgend von Versicherungsunternehmen die Rede, sind auch Niederlassungen eingeschlossen.

2 Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist es, die Voraussetzungen und das Verfahren der spezialgesetzlichen Zulassung, die für die externe Revisionsstelle sowie die leitenden Revisoren und leitenden Revisorinnen von Versicherungsunternehmen, Gruppen und Konglomeraten gelten, näher auszuführen. Ausserdem werden die Grundsätze der Überwachung der spezialgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen festgehalten.

3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie richtet sich an die Revisionsunternehmen und die leitenden Revisoren und leitenden Revisorinnen, die auf dem Gebiet der Versicherungsrevision tätig sein wollen und hierfür die spezialgesetzliche Zulassung des BPV benötigen.

Sie richtet sich auch an Versicherungsunternehmen, Gruppen und Konglomerate, die Revisionsunternehmen als externe Revisionsstellen beauftragen. Für Krankenkassen mit VVG-Geschäft gilt die Regelung des BPV-Rundschreibens 11/2006 vom 1. November 2006.

4 Voraussetzungen für die spezialgesetzliche Zulassung als externe Revisionsstelle und leitender Revisor oder leitende Revisorin

4.1 Spezialgesetzliche Zulassung als externe Revisionsstelle

4.1.1 Gesuch um spezialgesetzliche Zulassung

Das Gesuch um spezialgesetzliche Zulassung ist gemäss Art. 112 AVO vom Revisionsunternehmen vor der Aufnahme seiner Tätigkeit als externe Revisionsstelle eines Versicherungsunternehmens, einer Gruppe oder eines Konglomerats dem BPV schriftlich einzureichen. Die Prüfung der spezialgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen setzt die Grundzulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach dem RAG voraus.

4.1.2 Organisation

Zusätzlich zu den organisatorischen Voraussetzungen für die Grundzulassung sind spezifisch für den Bereich Versicherungen besondere Anforderungen in der Organisation zu erfüllen.

Die Organisation der externen Revisionsstelle gewährleistet die dauernde, sachkundige und risikoorientierte Erfüllung der Prüfaufträge bei Versicherungsunternehmen. Die Organisation ist in den Statuten, im Gesellschaftsvertrag oder in einem Reglement zu umschreiben (Art. 114 Abs. 1 lit. a. AVO).

Die Führungs- und Kontrollstruktur der externen Revisionsstelle stellt im Bereich Versicherungen die Einhaltung der geltenden Prüfstandards sowie der Standards zur internen Qualitätskontrolle, Weiterbildung und Unabhängigkeit sicher. Die Mitglieder der Geschäftsleitung verfügen gesamthaft über vertiefte Kenntnisse im Versicherungswesen sowie im dazugehörigen Finanz- und Rechnungswesen.

Gemäss Art. 114 Abs. 1 lit. c AVO verfügt die externe Revisionsstelle über genügend qualifiziertes Personal, um die fachkundige Prüfung im Bereich Versicherungen zu gewährleisten.

4.2 Spezialgesetzliche Zulassung als leitender Revisor oder leitende Revisorin (Art. 116 AVO)

Das Gesuch um spezialgesetzliche Zulassung als leitender Revisor oder leitende Revisorin eines Versicherungsunternehmens ist durch das Revisionsunternehmen vor Aufnahme dieser Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen, einer Gruppe oder einem Konglomerat schriftlich einzureichen. Die spezialgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen in Bezug auf Ausbildung und Berufserfahrung gemäss Art. 116 lit. b AVO sind im Anhang 2 dieser Richtlinie näher erläutert. Es sind alle Unterlagen beizulegen, aus denen sich die Erfüllung der in Art. 116 AVO genannten Erfordernisse ergibt.

Das Revisionsunternehmen ist dafür verantwortlich, dass ein leitender Revisor oder eine leitende Revisorin diese Funktion erst nach einer angemessenen Einarbeitung, insbesondere in die Organisation, die Abläufe und den Prüfansatz der externen Revisionsstelle, übernimmt.

Der leitende Revisor oder die leitende Revisorin hat die Vorschriften über die Unabhängigkeit nach Art. 728 revOR einzuhalten. Als Standard für die Unabhängigkeit des leitenden Revisors oder der leitenden Revisorin gilt die Richtlinie zur Unabhängigkeit der Treuhandkammer (RLU-TK). Das Revisionsunternehmen stellt deren Einhaltung sicher.

5 Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit

- a) Die externe Revisionsstelle sowie mit ihr verbundene Unternehmen müssen von den geprüften Versicherungsunternehmen, Gruppen oder Konglomeraten und damit verbundenen Unternehmen unabhängig sein (Art. 28 Abs. 2 lit. b VAG; Art. 115 Abs. 1 AVO). Es gelten die Vorschriften über die Unabhängigkeit von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen (Art. 728 revOR und Art. 11 RAG). Als Standard für die Unabhängigkeit des Revisionsunternehmens gilt die RLU-TK in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde hierzu festgelegten Standards.
- b) Als Aufträge, die mit dem Mandat als externe Revisionsstelle oder als leitender Revisor oder leitende Revisorin unvereinbar sind, gelten:
- Die Übernahme von Verwaltungs- und Buchführungsaufträgen des zu prüfenden Versicherungsunternehmens oder der Gruppe bzw. des Konglomerats, dem das Versicherungsunternehmen angehört (Art. 115 Abs. 2 AVO);
 - Die Durchführung der Internen Revision (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VAG) desselben Versicherungsunternehmens, der Gruppe oder des Konglomerates;
 - Die Funktion des verantwortlichen Aktuars desselben Versicherungsunternehmens. Das gleiche gilt für die externe Revisionsstelle der Gruppe bzw. des Konglomerats und die Funktion des verantwortlichen Aktuars eines Versicherungsunternehmens in dieser Gruppe bzw. diesem Konglomerat;
 - Sonstige Beziehungen und Aufträge gelten als unvereinbar, wenn sie einen Interessenkonflikt bewirken. Das Revisionsunternehmen erfasst sonstige Beziehungen und Aufträge, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Es müssen Schutzmassnahmen ergriffen werden, welche geeignet sind, Interessenkonflikte zu verhindern. Als Massnahmen zum Schutz der Unabhängigkeit gelten insbesondere Qualitätskontrollsysteme, Rotationen der leitenden Revisoren oder leitenden Revisorinnen sowie die Offenlegung von Beziehungen und Aufträgen gegenüber der Aufsichtsbehörde.
- c) Als verbundene Unternehmen gelten Unternehmen oder Personen, welche direkt oder indirekt vom geprüften Versicherungsunternehmen, von der Gruppe oder dem Konglomerat bzw. von der externen Revisionsstelle beherrscht werden oder diese beherrschen.

6 Beauftragung und Wechsel

Das Versicherungsunternehmen, die Gruppe oder das Konglomerat beauftragen ein vom BPV als externe Revisionsstelle anerkanntes Revisionsunternehmen mit den Prüfungen nach Art. 29 Abs. 1 VAG und der Erstellung eines Prüfberichts nach Art. 29 Abs. 2 VAG und Art. 203 und 204 AVO.

Das Versicherungsunternehmen holt vor der Beendigung des Mandats der externen Revisionsstelle die Zustimmung des BPV ein (Art. 5 Abs. 1 VAG i. V. m. Art. 4 Abs. 2 lit. i VAG, Geschäftsplanänderung). Es teilt dem BPV gleichzeitig die Gründe für den Wechsel mit. Die Gruppe oder das Konglomerat meldet dem BPV den Wechsel der externen Revisionsstelle und teilt gleichzeitig die Gründe für den Wechsel mit (Art. 191 AVO).

7 Überwachung der Zulassungsvoraussetzungen

Für die Prüfung von Versicherungsunternehmen zugelassene externe Revisionsstellen müssen die Zulassungsunterlagen jedes Jahr jeweils per 30. Juni aktualisieren und bis zum 30. September dem BPV einreichen. Dem BPV ist jährlich bis zum 30. September eine Mitteilung einzureichen, sofern die eingereichten Unterlagen unverändert gültig sind. Eine Wiedereinreichung noch gültiger Unterlagen ist nicht notwendig.

8 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie in der revidierten Fassung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

9 Übergangsbestimmungen

Die spezialgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen dieser Richtlinie müssen per 1. Januar 2008 erfüllt sein.

Revisionsunternehmen sowie leitende Revisoren und leitende Revisorinnen, die bereits als externe Revisionsstelle bzw. leitender Revisor oder leitende Revisorin von Versicherungsunternehmen, Gruppen oder Konglomeraten tätig sind oder ab dem Kalenderjahr 2007 tätig sein wollen, müssen ihre Gesuche um spezialgesetzliche Zulassung bis spätestens am 30. November 2007 beim BPV einreichen.

Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Dr. Monica Mächler
Direktorin

Anhang 1: Anforderungskatalog für die externe Revisionsstelle und Mindestanforderungen an das Gesuch

Anhang 2: Anforderungskatalog für leitende Revisoren und leitende Revisorinnen der externen Revisionsstelle und Mindestanforderungen an das Gesuch

Anhang 1

Anforderungskatalog für die externe Revisionsstelle und Mindestanforderungen an das Gesuch

Nachfolgend sind jene Angaben und Belege genannt, die im Normalfall erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder vom BPV weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

Die Gesuche sind in einer schweizerischen Amtssprache einzureichen und haben mindestens folgende Angaben resp. Beilagen zu enthalten:

1 Allgemeine Angaben und Unterlagen

- 1.1 Bezeichnung des Gesuchs.
- 1.2 Bestätigung der provisorischen oder definitiven Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen durch die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde.
- 1.3 Geschichte und aktuelle Tätigkeiten des Revisionsunternehmens sowie gegebenenfalls neue oder geplante Entwicklungen im Bereich der Prüfung von Versicherungsunternehmen; weitere nützliche Informationen, sofern diese nicht in anderen, eingereichten Unterlagen enthalten sind.

2 Informationen über die Mitglieder der Geschäftsleitung

- 2.1 Lebenslauf der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder mit folgendem Mindestinhalt: persönliche Daten, allgemeine und berufsbezogene Aus- und Weiterbildung, allgemeine berufliche Tätigkeit, insbesondere berufliche Tätigkeit im Bereiche des Versicherungswesens.

3 Businessplan für den Bereich „Prüfung von Versicherungsunternehmen, Gruppen oder Konglomeraten“

- 3.1 Nachweis der bestehenden Revisionsaufträge von Versicherungsunternehmen bzw. Gruppen oder Konglomeraten, die der schweizerischen Versicherungsaufsicht unterstellt sind;

oder

- 3.2 Nachweis, dass das Revisionsunternehmen Revisionsaufträge von mindestens zwei Versicherungsunternehmen bzw. Gruppen oder Konglomeraten, die der schweizerischen Versicherungsaufsicht unterstellt sind, erhalten wird mit Umsetzungsplan.

4 Weitere relevante Informationen und Angaben

- 4.1 Zusammenstellung der Mitarbeiter, welche als leitende Revisorinnen oder leitende Revisoren von Versicherungsunternehmen sowie Gruppen oder Konglomeraten eingesetzt werden sollen, mit den gemäss Anhang 2 erforderlichen Unterlagen.
- 4.2 Zusammenstellung mit dem beruflichen Werdegang und der Ausbildung (Diplome) der übrigen leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche ab Stufe Manager bei der Prüfung von Versicherungsunternehmen bzw. von Gruppen oder Konglomeraten eingesetzt werden sollen.
- 4.3 Information über das Bestehen eines Berufshaftpflichtversicherungsvertrages mit den Angaben nach Art. 3 VVG.
- 4.4 Verpflichtende Erklärung, wonach das Revisionsunternehmen weder Verwaltungs-, Buchführungs- noch Beratungsaufträge für das zu prüfende Versicherungsunternehmen, die Gruppe oder das Konglomerat, noch sonstige Aufgaben, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind, übernimmt (Art. 115 Abs. 2 AVO).
- 4.5 Zusammenstellung der bisherigen Tätigkeiten und Dienstleistungen im Versicherungsbereich durch das Revisionsunternehmen (Interne Revision, Beratungs-, aktuarielle und Informatikdienstleistungen usw.) mit Angabe von Mandaten und Umfang.

1. Januar 2007, revidiert per 1. September 2007

Anhang 2

Anforderungskatalog für leitende Revisoren und leitende Revisorinnen der externen Revisionsstelle und Mindestanforderungen an das Gesuch

Nachfolgend sind jene Angaben und Belege genannt, die im Normalfall erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder vom BPV weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

Die Gesuche sind in einer schweizerischen Amtssprache einzureichen und haben mindestens folgende Angaben resp. Beilagen zu enthalten:

1 Spezialgesetzliche Zulassungsvoraussetzungen für leitende Revisoren und leitende Revisorinnen

1. Provisorische oder definitive Zulassung als Revisionsexperte oder Revisionsexpertin durch die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde.
2. Nachweis der Berufserfahrung im Versicherungsgeschäft:
 - Beaufsichtigte Fachpraxis von 1'500 Stunden in der Revision von Versicherungsunternehmen (Prüfungen von Lebens-, Schaden-, Rückversicherungs- oder Krankenversicherungsunternehmen);oder
 - 5 Jahre Berufserfahrung, die geeignet ist, einen adäquaten Einblick in das Versicherungswesen zu erwerben.
3. Für Personen, die eine entsprechende ausländische Ausbildung abgeschlossen haben: Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Versicherungsaufsichtsrechtes.

2 Einzureichende Belege für den Antrag um spezialgesetzliche Zulassung als leitender Revisor oder leitende Revisorin

Der Antrag um spezialgesetzliche Zulassung als leitender Revisor oder leitende Revisorin von Versicherungsunternehmen, Gruppen oder Konglomeraten ist vom Revisionsunternehmen schriftlich einzureichen. Beizulegen sind die folgenden Dokumente/Unterlagen:

- Identitätsnachweis (z.B. Kopie des Passes) und gegebenenfalls Kopie der Arbeitsbewilligung;
- Bestätigung des Arbeitgebers über das Vorliegen eines gültigen Arbeitsvertrages;
- Nachweis der umgehenden Erreichbarkeit und Verfügbarkeit am Sitz des Versicherungsunternehmens, der Gruppe oder des Konglomerates;

- Nachweis der Berufserfahrung in der Versicherungsbranche, unter Angabe folgender Informationen:

Beaufsichtigte Fachpraxis in der Revision:

- a) Name oder Firma des Arbeitgebers;
- b) Datum der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit;
- c) Anstellungsgrad in % und Position (z.B. Manager, Assistent etc.);
- d) Name der Versicherungsunternehmen, für die der Revisor Prüfungshandlungen durchführte;
- e) Name und Vorname der Person, unter deren Beaufsichtigung die Tätigkeit durchgeführt wurde.

Berufstätigkeit in der Versicherungsbranche:

- a) Name oder Firma des Arbeitgebers;
- b) Datum der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit;
- c) Anstellungsgrad in % und Funktion;
- d) Bereiche in denen die Tätigkeit ausgeübt wurde.

- Gegebenenfalls Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Aufsichtsrechtes für die Privatversicherung durch:
 1. Vorlage der Bestätigung eines besuchten Lehrgangs;oder
 2. Bestätigung eines Revisionsunternehmens über die beaufsichtigte Fachpraxis in der Schweiz von mindestens einem halben Jahr.

1. Januar 2007, revidiert per 1. September 2007